

### **Beschlussvorschlag:**

Bei Vorlagen/Anträgen betreffend Grundstücksan- und Grundstücksverkäufe werden künftig in die jeweiligen Beschlussvorschläge wesentliche Angaben zum zu kaufenden bzw. zu verkaufenden Grundstücksobjekt (Grundbuchangaben zu Flur und Flurstücken, Adresse, Flächengröße), der durch die kommunale Bewertungsstelle ermittelte Wert sowie der vorgesehene Kaufpreis aufgenommen. Der nicht öffentlich gefasste Beschluss wird grundsätzlich im Rahmen der Bekanntgabe in der nächsten ordentlichen Sitzung veröffentlicht. Ausnahmen von der Regel einer öffentlichen Bekanntmachung aus Gründen des öffentlichen Wohls oder aufgrund berechtigter Interessen Einzelner sind den Mitgliedern des zuständigen Gremiums im Einzelfall darzulegen.